

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 46/2005

§/Artikel/Anlage

§ 37

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text

Versorgung über Direktleitungen

§ 37. Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie erzeugen oder die Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen, sind berechtigt über eine Direktleitung ihre eigenen Betriebsstätten und Kunden mit elektrischer Energie zu versorgen.